

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Sie ist offener Treffpunkt für Bürger, Partner der Leseförderung und unterstützt die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Die Stadtbibliothek wird als nachgeordnete Einrichtung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf geführt.
- (2) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jeder berechtigt, die Stadtbibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen und die bereitgestellten Medien zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Entgelte gemäß der Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek ist als Anlage fester Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Mit der Entgeltordnung werden die Benutzungsentgelte, Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisentgelte sowie entstehende Kosten bei Verlusten und Beschädigungen für die Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf verbindlich festgelegt.
- (4) Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine persönliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten Dokuments (z.B. Pass) in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer bestätigen mit ihrer/seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der persönlichen Angaben und erkennen die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf sowie die Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung an. Gleichzeitig erteilen sie/er damit die Einwilligung, die erforderlichen Angaben zur Person elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.
- (3) Für die Anmeldung von Minderjährigen ist die Einverständniserklärung durch Unterschriftsleistung und unter Angabe der Personendaten einer/s Sorgeberechtigten erforderlich. Die/der Sorgeberechtigte erkennt damit die Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Sie/er verpflichtet sich damit zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (4) Mit der Anmeldung und dem Abschluss eines Nutzungsvertrages wird ein Bibliotheksausweis mit einer Benutzernummer ausgestellt. Die Gültigkeit des

Ausweises richtet sich nach dem entrichteten Benutzungsentgelt. Der Bibliotheksausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek und nicht übertragbar. Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Bibliotheksausweis zu prüfen.

- (5) Nach Anmeldung erhalten die Benutzerin/der Benutzer ein Passwort für die Nutzung aller digitalen Angebote der Stadtbibliothek.
- (6) Bei ausschließlicher Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbibliothek kann eine Online-Anmeldung abgegeben werden. Wird eine Ausleihe von Medien gewünscht, die nicht online zur Verfügung stehen, ist eine persönliche Anmeldung nach § 2 Abs.1 erforderlich.
- (7) Veränderungen persönlicher Daten und der Verlust oder Diebstahl des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtbibliothek stellt bei Verlust oder Diebstahl kostenpflichtig einen Ersatzausweis aus.
- (8) Einrichtungen und Kooperationspartner der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, die das Lesen und die Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen oder Senioren fördern, nutzen die Stadtbibliothek nach entsprechender Anmeldung für diesen Zweck kostenlos.

§ 3

Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadtbibliothek erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Benutzerin/der Benutzer und die/der Sorgeberechtigte erteilen hierzu bei der Anmeldung ihre schriftliche Einwilligung. Die Datennutzung erfolgt auf Grundlage des Sächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (SächsDSG).
- (2) Auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers kann das Bibliothekskonto gelöscht werden. Nicht genutzte Bibliothekskonten werden durch die Stadtbibliothek 3 Jahre nach der letzten Aktivität zum Jahresende automatisch gelöscht, vorausgesetzt dass keine Medien- oder Entgeltforderungen der Stadtbibliothek offen sind.

§ 4

Benutzung der Stadtbibliothek

- (1) Die Benutzung von Medien der Stadtbibliothek erfolgt in den Bibliotheksräumen, durch Ausleihe außer Haus oder über die entsprechenden Internetplattformen. Medien, die nur in den Bibliotheksräumen genutzt werden dürfen (Präsenzbestand), sind entsprechend gekennzeichnet. Insbesondere Zeitungen und schützenswerte historische Bestände sind der Präsenznutzung vorbehalten.
- (2) Für die Ausleihe von Medien außer Haus, die Nutzung der digitalen Angebote sowie der Internet-PCs und des WLAN in der Einrichtung, ist ein eigener gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Entleihungen für Dritte sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (3) Der Benutzerin/dem Benutzer wird mittels Ausleihquittung das Rückgabedatum schriftlich bekanntgegeben, es kann auch über den Online-Katalog abgerufen werden. Eine elektronische Benachrichtigung der Stadtbibliothek über das Ende der Leihfrist ist eine zusätzliche Serviceleistung ohne Gewähr.
- (4) Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten sind auf der Homepage <https://bibliothek.ebersbach-neugersdorf.de/> einsehbar und auf Informationsblättern der Stadtbibliothek nachzulesen, die zur Einsichtnahme in der Stadtbibliothek ausliegen.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers vor Ablauf (im Web-OPAC, persönlich zu den Öffnungszeiten, telefonisch oder per Mail) maximal fünf Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung für das Medium registriert ist. Auf Verlangen ist das entliehene Medium vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen und entliehene Medien zurückfordern.
- (6) Die Zahl der entliehenen Medien ist auf 50 Medien beschränkt.
- (7) Bei der Ausleihe von Filmen sind die Altersfreigaben zu beachten.
- (8) Entliehene Medien können in der Einrichtung oder im Web-OPAC vorbestellt werden. Vorbestellte Medien stehen 4 Wochen nach Benachrichtigung zur Abholung bereit. Nicht im Bibliotheksbestand vorhandene Medien, die von der Benutzerin/dem Benutzer benötigt werden, können gebührenpflichtig im Rahmen des Leihverkehrs beschafft werden.

§ 5

Bedingungen für die Internetbenutzung

- (1) Voraussetzung für die kostenlose Nutzung der Internetarbeitsplätze ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine unterzeichnete Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten.
- (2) Die Nutzung wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen und bei großer Nachfrage zeitlich begrenzt. Die Stadtbibliothek bietet die Nutzung des Internets im Rahmen ihrer Möglichkeiten an.
- (3) Bei der Nutzung des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden. Der Aufruf von Internetseiten sowie die Nutzung und Übermittlung von Daten mit pornografischem, rechtsradikalem, gewaltverherrlichendem oder in sonstiger Weise diskriminierenden Inhalten ist untersagt. Die Nutzung kostenpflichtiger Dienste im Internet, die Nutzung illegaler Tauschbörsen oder das Herunterladen von urheberrechtlichen geschützten Dateien und Werken ist untersagt.
- (4) Jeder Verstoß hiergegen wird entsprechend rechtlich verfolgt. Bei Zuwiderhandlung werden der Benutzerin/dem Benutzer die dadurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

- (5) Der Benutzerin/dem Benutzer stellt die Stadt Ebersbach-Neugersdorf vollumfänglich bei einer Inanspruchnahme Dritter wegen illegaler Nutzung des Internet-Anschlusses der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf frei. Bei Missachtung oder Verletzung der Nutzungsbedingungen erfolgt ein Ausschluss von der Benutzung des Internets durch die Stadtbibliothek.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer sind verpflichtet, Medien und die Einrichtung der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu schützen. Alle Medien sind vor Verlassen der Stadtbibliothek unaufgefordert zu verbuchen / verbuchen zu lassen sowie auf Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als einwandfrei übernommen.
- (2) Entstandene Schäden sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (3) Bei grober Beschädigung oder Verlust hat die Benutzerin/der Benutzer für Ersatz zu sorgen, einschließlich den Aufwendungen, die für eine Einarbeitung notwendig sind. Die Festlegung zur Schadensausgleichsregulierung bei Beschädigungen oder Verlust trifft die Bibliotheksleitung.
- (4) Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

§ 7 Leihfristüberschreitung und Mahnung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien fristgemäß zurückzugeben. Der Stadtbibliothek obliegt keine Verpflichtung auf das Ende der Leihfrist hinzuweisen. Die Benutzerin/der Benutzer hat sich selbständig über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind durch die Benutzerin/den Benutzer Versäumnisentgelte zu zahlen, unabhängig davon, ob eine elektronische Benachrichtigung der Stadtbibliothek über das Ende der Leihfrist oder eine entgeltspflichtige Erinnerung nach dem Ende der Leihfrist erfolgt ist.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien kostenpflichtig anzumahnen. Bei minderjährigen Benutzern wird die/der Sorgeberechtigte gemahnt, welche/r bei Anmeldung mit Unterschrift die Zustimmung zur Anerkennung der Benutzungsordnung erteilt hat.
- (4) Bis zur vollständigen Rückgabe der angemahnten Medien, bzw. der vollständigen Begleichung der Versäumnisgebühren, wird die Benutzerin/der Benutzer von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen.
- (5) Erfolgt die Medienrückgabe trotz Mahnung nicht, werden rückständige Entgelte, Kosten für Medienersatz, deren Beschaffung und Einarbeitung sowie Auslagen im

Mahnverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Beitreibung anfallenden Kosten haben die Benutzerin/der Benutzer bzw. bei minderjährigen Benutzern die/der jeweilige Sorgeberechtigte zu zahlen.

- (6) Die Mitnahme von Medien aller Art, ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung gilt als Diebstahl und wird entsprechend geahndet. Es erfolgt eine Strafanzeige.

§ 8

Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) In der Stadtbibliothek haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, welche die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (2) Das Mitbringen großer, sperriger Gegenstände oder von Tieren ist untersagt. Mitgebrachte Sachen (Taschen, Behältnisse usw.) sind während des Bibliotheksbesuches in den dafür zur Verfügung gestellten Schließfächern aufzubewahren.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer akzeptieren die in der Einrichtung öffentlich ausgehängte Hausordnung und verpflichten sich, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, das Hausrecht in der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf auszuüben.
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Personal Hausverbot erteilen. Benutzer, die in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadtbibliothek haftet für die bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind.
- (2) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Hard- und Software, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer aus deren Gebrauch entstehen.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes oder der Offenlegung persönlicher Daten im Internet entstehen können.
- (4) Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitpersonen übernimmt die Stadtbibliothek grundsätzlich keine Aufsichtspflicht nach § 832 Abs.2 BGB. Die Stadtbibliothek haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen an speziellen Programmen der Stadtbibliothek

teilnehmen.

- (5) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts beim Umgang mit entliehenen oder bereitgestellten Medien sowie an den Internet-PCs einzuhalten. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und entstandenen Verpflichtungen zwischen Benutzerin/Benutzer und Internetdienstleistern. Die Benutzerin/der Benutzer stellen die Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung frei.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl und Verlust des Benutzerausweises, sofern der Verlust nicht unverzüglich angezeigt wird.
- (7) Bei einem Familienausweis haften alle eingetragenen Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf tritt ab dem 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Allgemeine Benutzungssatzung mit Gebührenverzeichnis“ vom 30.03.2011 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 04.05.2021



Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

Anlage
Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf

Anlage

Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Ebersbach–Neugersdorf

Benutzungsentgelt

Benutzungsentgelt für 12 Monate

natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr

24,00 €

Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres 12,00 €

Familienkarte 36,00 €

(alle Personen eines Haushaltes mit gleicher Wohnanschrift)

Benutzungsentgelt für 6 Monate

natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr

12,50 €

Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres 6,50 €

Familienkarte 18,50 €

(alle Personen eines Haushaltes mit gleicher Wohnanschrift)

Einmalige Ausleihe 2,50 €

Bestellungen im Leihverkehr

Entgelt pro Fernleihe gemäß Leihverkehrsordnungen ggf. zuzüglich
Gebühr/Entgelt, die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden

Säumnisentgelt für Überschreitung der Ausleihfristen

für alle Medien / pro Medieneinheit und 0,50 €

pro angefangene Woche nach Rückgabetermin

Erinnerung / Mahnung

Einmalige Erinnerung per Brief oder E-Mail 1,00 € zzgl. Porto

Mahnung 5,00 €

Ersatzausweis 3,00 €

Bearbeitungsentgelt (pro Medium)

Bearbeitungsentgelt bei Medienersatz Wiederbeschaffungswert + 2,50 €

Außerschulische Projektangebote

Entgelt pro Kind 2,00 €

Ausdrucke an Internetarbeitsplätzen 0,20 €

Schließfächer

Bei Nichtrückgabe oder Verlust des Schlüssels für die Schließfächer bzw. bei
mutwilliger Beschädigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € erhoben.
Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.